

Gemeinnützige Stiftung Leben mit HIV und AIDS

Perleberger Str. 27 · 10559 Berlin
Fon: 030 / 398 960 24 · Fax: 030 / 398 960 66
e-mail: sekretariat@stiftung.lha.de

Steuernummer: 27/605/53622

LHA-Stiftung · Perleberger Str. 27 · 10559 Berlin



STIFTUNG
LEBEN MIT HIV
UND AIDS

Beschlussvorlage für die Vorstands- und Beiratssitzung am 02.11.2015 der Stiftung Leben mit HIV und Aids

TOP 3:

Beschluss:

Der Beirat beschliesst die Änderung der Stiftungssatzung gemäß der beiliegenden Fassung.

Hans Stoermer

Rüdiger Mangel

Willi Weisel

Berlin, den ^{02.}22. November 2015

Anlage zum Beiratsbeschluss vom 02.11.2015

Stiftungssatzung

Präambel

Die Stiftung wurde von Herrn Heinz Bergner und Herrn Hans Stoermer 1997 gegründet, um in der Zusammenarbeit mit dem Wohnprojekt der gemeinnützigen „zuhaus im Kiez“ (zik) Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung für Kranke und Hilfsbedürftige mbH die Lebensbedingungen für Menschen mit HIV und AIDS zu verbessern, so dass diese ein selbstbestimmtes Leben integriert in einem nachbarschaftlichen Umfeld führen können. Mit der Stiftung soll ein Zeichen auch für weitere Zustiftungen und Zuwendungen gesetzt werden.

§1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

Leben mit HIV und AIDS

(LHA Stiftung)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist

die Verbesserung von Lebensbedingungen von Menschen mit HIV und AIDS im Rahmen der Arbeit und Aufgabenstellung der „zuhaus im Kiez“ (zik) Gesellschaft zur besseren Wohnraumversorgung für Kranke und Hilfsbedürftige mbH – im folgenden als „zuhaus im Kiez“ - GmbH bezeichnet.

(2) Der Stiftungszweck soll ausschließlich durch finanzielle Unterstützung folgender Aktivitäten der „zuhaus im Kiez“ GmbH verwirklicht werden:

1. Erwerb, Errichtung, Einrichtung, Instandhaltung und Modernisierung von Immobilien für Menschen mit HIV und AIDS.
2. Schaffung und Erweiterung von Pflegeangeboten
3. individuelle Wohnungshilfen, d.h. Modernisierung, Renovierung, Instandhaltung und Ausstattung von Wohnungen und Hilfen bei Mietschulden, wenn kein anderer Kostenträger gefunden werden kann. In besonderen Härtefällen können auch andere personenbezogene Beihilfen vom Vorstand bewilligt werden.

**Stiftungssatzung
Leben mit HIV und AIDS
(LHA - Stiftung)**

4. Aufbau und Unterhaltung von Treffpunkten für Betroffene und ihre Angehörige

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen Heinz Berger auf Übertragung von einem Drittel Eigentumsanteil an dem Mietshaus Perleberger Straße 27, 10559 Berlin, derzeitiger Verkehrswert des Anteils ca. 500.000,- DM.

Zu Lebzeiten der Stifter Bergner und Stoermer darf die Stiftung nur mit deren vorheriger Zustimmung (Einwilligung) über diesen Eigentumsanteil verfügen. Sollte einer der Stifter weitere Eigentumsanteile an diesem Grundstück zu Lebzeiten oder durch Verfügung von Todes wegen auf die Stiftung übertragen, gilt die vorgenannte Verfügungsbeschränkung auch für diese Eigentumsanteile solange noch einer der Stifter lebt.

Die anteiligen Erträge des Grundstückseigentumsanteils fließen der Stiftung nach jährlicher Abrechnung der Grundstücksverwaltung insoweit zu, als sie nicht für die Instandhaltung, Instandsetzung, und den Werterhalt des Grundstücks und aller seiner Baulichkeiten benötigt werden. Die Hausverwaltung kann hierzu Rücklagen bilden. Sollte jedoch der jährliche Ertragsanteil der Stiftung unter DM 5.000,- (i.W.), Deutsche Mark Fünftausend) fallen, stellen die Stifter den Fehlbetrag bis zur Höhe der genannten Summe zusätzlich der Stiftung aus ihrem Vermögen zur Verfügung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4

Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat.

**Stiftungssatzung
Leben mit HIV und AIDS
(LHA - Stiftung)**

{2} Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sofern die Mittel der Stiftung es ohne eine wesentliche Beeinträchtigung der Zweckerfüllung erlauben, kann ihnen auch eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**§5
Vorstand**

{1} Der Vorstand besteht aus drei Personen. Seine Mitglieder werden vom Beirat für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

{2} Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Beirat aus wichtigem Grund abberufen werden.

{3} Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

{4} Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

**§6
Aufgaben des Vorstands, Vertretung**

{1} Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) Vergabe der Stiftungsmittel
- c) Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens, sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung
- d) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Beirat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
- e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

{2} Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können nicht Angestellte der Stiftung sein, die Regelung aus §9 Abs.1 Satz 3 bleibt unberührt. Eine Bezahlung der Hilfskräfte ist jedoch nur gestattet, wenn die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Zweckerfüllung zulassen

{3} Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.

**Stiftungssatzung
Leben mit HIV und AIDS
(LHA - Stiftung)**

(4) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit DM 2.000,- (i.W. zweitausend) und im Geschäftsjahr bis insgesamt DM 5.000,- (i.W. DM fünftausend) belasten, eigenverantwortlich tätigen. Bei darüber hinaus gehenden Verpflichtungen bedarf er zu allen Rechtsgeschäften der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Beirates.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Im schriftlichen Umlaufverfahren können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes gefaßt werden.

(7) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und von einem der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung zur Führung der Stiftungsgeschäfte verabschieden.

**§7
Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus drei Personen, die Stifter gehören ihm lebenslang an und bestellen auch das erste weitere Mitglied. Ihr Recht, dieses Amt niederzulegen, bleibt ihnen unbenommen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Beiratsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Scheidet ein Beiratsmitglied aus, wird ein neues Mitglied vom Beirat gewählt. Dies gilt auch, falls nur noch ein Mitglied übrig sein sollte.

**§8
Aufgaben des Beirats**

(1) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) Beratung des Vorstandes
- c) Mitwirkung bei Rechtsgeschäften gemäß § 6 Abs 4,
- d) Erlaß von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln und für die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats gemäß § 4 Abs.2,,
- e) Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen
- f) Feststellung des Jahresberichts des Vorstandes gemäß § 6 Abs.1 Buchstabe d).

**Stiftungssatzung
Leben mit HIV und AIDS
(LHA - Stiftung)**

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

(4) Im schriftlichen Umlaufverfahren können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Beiratsmitglieder gefaßt werden.

§9

Geschäftsführung, besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Beirats zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Stiftung einen Geschäftsführer bestellen und für diesen Geschäftsanweisungen beschließen. Eine Bestellung gegen Entgelt kann jedoch nur erfolgen, wenn die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Zweckerfüllung zulassen. Zum Geschäftsführer kann auch ein Mitglied des Vorstandes bestellt werden.

(2) Der Geschäftsführer ist für sein Aufgabengebiet besonderer Vertreter der Stiftung im Sinne von §30 in Verbindung mit §86 BGB.

(3) Der Vorstand kann die Rechnungslegung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsstelle prüfen lassen. Der Prüfungsauftrag muß sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von §8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes erstrecken.

§ 10

Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln.)

(2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach §8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;

**Stiftungssatzung
Leben mit HIV und AIDS
(LHA - Stiftung)**

2. einen Jahresbericht (Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht/ Prüfungsbericht gemäß §8 Abs.2 StiftG Bln) und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen, und zwar soll dies innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres geschehen; der Beiratsbeschluss über die Feststellung des Jahresberichtes ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebungen der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach §6 Abs. 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§11

Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Die Stiftung darf vor Ablauf von 10 Jahren nicht aufgehoben werden. Die Aufhebung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Stiftungszwecks ist unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig. Zu Lebzeiten der Stifter können diese Beschlüsse nicht gegen ihre Stimmen befaßt werden, solange sie Mitglieder des Beirates sind.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das Vermögen an die gemeinnützige Gesellschaft „zuhause im Kiez“ mbH oder an deren Rechtsnachfolger, ersatzweise an die gemeinnützige „Deutsche AIDS Stiftung“ in Bonn bzw. deren Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/ mildtätige Zwecke zu verwenden.

Berlin, den

Beirat

Beirat/ Vorstand

Beirat



Genehmigung

Der vorstehende Beschluss des Beirats der Stiftung „Leben mit HIV und AIDS (LHA-Stiftung)“ vom 2. November 2015 über die Neufassung der Satzung dieser Stiftung wird hiermit gemäß § 5 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) genehmigt.

Berlin, den 18. März 2016
- 3416/569/2

Im Auftrag

Piepenburg 